

IOERning by doing: Open Educational Resources richtig verwenden und selbst veröffentlichen

Online



Foto cc-by Anke Strickroth

20.06.2023

Lizenz



IOERning by doing: Open Educational Resources richtig verwenden und selbst veröffentlichen von Sabine Preusse ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Diese Lizenz erstreckt sich nicht auf das RaumZeit-Logo. Einige verwendete Zitate Dritter stehen nicht unter freier Lizenz. Sie können also nur zusammen mit diesem Werk verbreitet werden, solange eine Auseinandersetzung damit im Sinne von des Zitatrechts nach §51 UrhG gegeben bleibt.

Sie dürfen:

- Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen
- und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

- Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.
- Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: [Creative Commons — Namensnennung 4.0 International — CC BY 4.0](#)

Impressum

Dr. Sabine Preusse (Text and Images)
RaumZeit e.K. Coaching Beratung Training
Mühlweg 1
61250 Usingen
Germany

Contact:

Email: sabine.preusse@raum-zeit.de

Phone: +49-6081-9857005

Visualisierungen, falls nicht anders angegeben: Dr. Sabine Preusse

Version 21.07.2023

Table of Contents

1	Einführung	5
2	Die bunte Welt von Urheberrecht, Bildrechten und Datenschutz in schwarz-weiß: Was darf ich und wovon lasse ich am besten die Finger?	7
2.1	Urheberrecht	8
2.2	Bildrechte	9
2.3	Bildnisrechte	10
2.4	Zitate	10
2.5	Das geht immer	12
2.6	Hyperlinks und Framing	14
2.8	Lizenzen	15
2.9	Rechte und Lizenzen einholen	15
2.10	Quellenangaben	16
2.11	Schwarz-weiß: Darf ich oder darf ich nicht?	17
3	Open Educational Resources (OER)	19
3.1	Die Creative Commons Lizenzen	19
3.2	CC-Lizenzen sind kombinierbar!	23
4	OERinfo Informationsstelle Open Educational Resources	24
4.1	OER finden	24
4.2	OER beurteilen: erfüllen OER die Qualitätskriterien?	26
5	OER verwenden	30
6	Eigene Materialien als OER veröffentlichen: Das muss geklärt sein!	34
6.1	Lizenzgeneratoren	35
6.2	Lizenzierungsbeispiel 1: Das Material ist vollständig ein eigenes Werk	35
6.3	Lizenzierungsbeispiel 2: Kombination	36
6.4	Lizenzierungsbeispiel 3: Integration	39
6.5	Lizenzierungsbeispiel 4: Verschmelzung	40

6.6	Forschungsdaten	41
6.7	Was stelle ich Nachnutzerinnen zur Verfügung	41
7	OER veröffentlichen	44
7.1	Gold-Standards	44
7.2	Metadaten	45
8	Mut zu offenen Enden	45
9	Quellenverzeichnis	47

1 Einführung

Das Veröffentlichen von Lehr- und Lehrmaterialien als Open Educational Resources unter einer freien Lizenz bringt einige Herausforderungen mit sich:

- Bei der Verwendung fremder Materialien müssen Urheberrechte, Bildrechte und Datenschutz berücksichtigt werden. Hier gibt es zahlreiche Fallstricke.
- Die Integration oder Kombination verschiedener lizenzierter Materialien haben eine direkte Auswirkung auf die Nachnutzbarkeit durch andere Lehrende. Was genau sinnvoll ist, hängt neben den persönlichen Präferenzen auch von der Art des Lehr- und Lernmaterials, dem Ort der Veröffentlichung und anderen Rahmenbedingungen ab.
- Die Freigabe eigener Materialien erfordert den Mut, diese freizugeben, auch wenn sie vielleicht nicht perfekt sind. Materialien mit offenen Enden können aber auch Anknüpfungspunkte bieten, mit anderen Lehrenden in den Austausch zu treten und beidseitig davon zu profitieren.
- Das Veröffentlichen von eigenen Lehr- und Lernmaterialien bedeutet nicht, dass diese von anderen Lehrenden ohne weiteres gefunden werden. Hier helfen Metadaten, die auch bei einigen Formaten wie z.B. h5p die Nachnutzung durch andere einfacher gestalten können.

In diesem Workshop begegnen wir all diesen Herausforderungen am Beispiel eigener Lehr- und Lernmaterialien. Sie als Teilnehmer*innen sind eingeladen, Ihre eigenen Materialien mitzubringen und zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser und anderer Beispiele diskutieren wir die einzelnen Herausforderungen und erarbeiten gemeinsam Lösungsansätze, die für die Materialien der Teilnehmer*innen passen könnten.

- Wichtiger rechtlicher Hinweis: Dies ist keine Rechtsberatung. Ich zeige lediglich meine eigene Vorgehensweise als Praktikerin auf. Für eine Rechtsberatung kontaktieren Sie bitte entsprechend qualifizierte Rechtsanwälte*innen.

HERZLICH WILLKOMMEN

Urheberrecht, Bildrechte und Datenschutz



Was darf ich und wovon lasse ich am besten die Finger?

Foto cc-by Anke Strickroth

2 Die bunte Welt von Urheberrecht, Bildrechten und Datenschutz in schwarz-weiß: Was darf ich und wovon lasse ich am besten die Finger?



Abbildung 1 Die Cliparts dieser Folie sind veröffentlicht unter einer Creative Common CC0 1.0 Universal Lizenz
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> , Ursprungsort <https://openclipart.org>

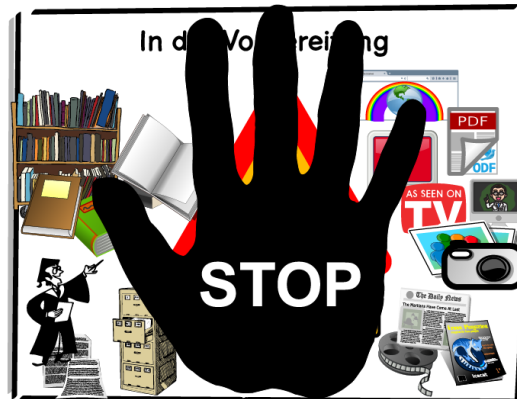


Abbildung 2 Die Cliparts dieser Folie sind veröffentlicht unter einer Creative Common CC0 1.0 Universal Lizenz
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> , Ursprungsort <https://openclipart.org>

In der Vorbereitung von Lehr- und Lernveranstaltungen kommen viele unterschiedliche Materialien zum Einsatz, wie z.B. Texte, Abbildungen, Fotos, Filme, Bilder, Zeichnungen, Beschreibungen aus unterschiedlichsten elektronischen und nicht-elektronischen Medien. Sie kommen aus den eigenen Regalen, Datenablagen oder stammen von Webseiten und verschiedenen Portalen. Mit diesen Materialien sind ein oder mehrere Rechte verknüpft wie das Urheberrechtsgesetz, Bildrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, die den Umgang mit diesen Materialien regeln.

Um auf der sicheren Seite zu sein, gehe ich zunächst davon aus, dass ich ohne eine explizite Erlaubnis diese Materialien nicht verwenden darf.

Ich empfehle den Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche Stand Oktober 2017

[Leitfaden Rechtsfragen Digitalisierung in der Lehre 2017-UrhWissG.pdf \(irights.info\)](#). Dieser ist leicht verständlich und erläutert u.a. das Urheber- und Leistungsschutzrecht sowie die gesetzlichen Nutzungsfreiheiten.

2.1 Urheberrecht

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) wurde am 09.09.1965 veröffentlicht und am 23.06.2021 das letzte Mal geändert. Es definiert folgendes:

- „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ (§ 1 Allgemeines: [§ 1 UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/))
- „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“ ([§ 11 UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/))

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere (§ 2 Geschützte Werke):

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Das Urheberrecht erhält eine Schöpferin automatisch und es erlischt erst 70 Jahr nach ihrem Tod.

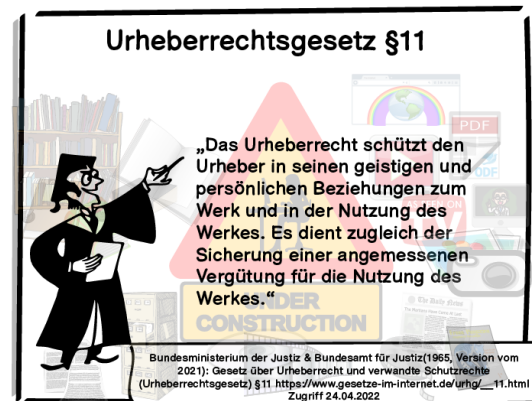


Abbildung 3 Bundesministerium der Justiz & Bundesamt für Justiz(1965, Version vom 2021): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) §11 https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_11.html Zugriff 24.04.2022, die Cliparts dieser Folie

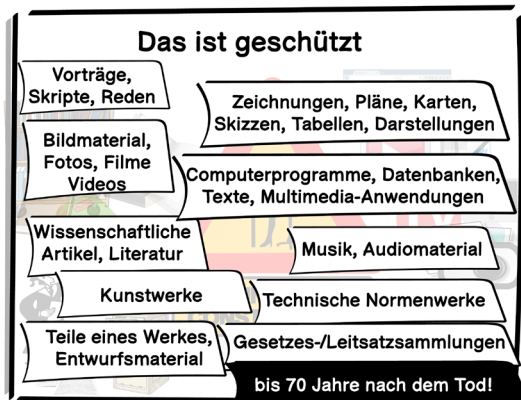


Abbildung 4 Präsentation zu Kick-Off OER-Fachexperten von Hedwig Seipel, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>. Veränderung: Folie 4 Text gekürzt und auf neuem Hintergrund verwendet. Abrufbar unter <https://oer-contentbuffet.info/edu>

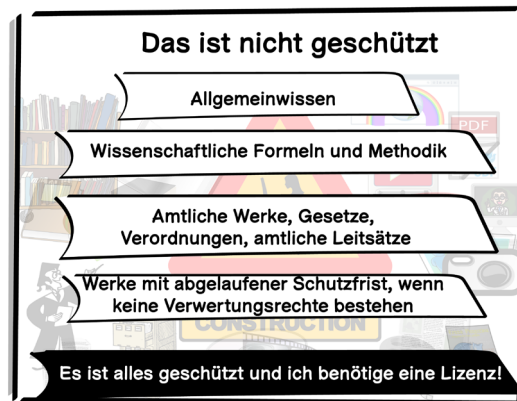


Abbildung 5 Präsentation zu Kick-Off OER-Fachexperten von Hedwig Seipel, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>. Veränderung: Folie 5 Text gekürzt und auf neuem Hintergrund verwendet. Abrufbar unter <https://oer-contentbuffet.info/edu>

Nicht geschützt sind Allgemeinwissen, wissenschaftliche Formeln und Methodik, Amtliche Werke, Gesetze, Verordnungen und amtliche Leitsätze, Werke mit abgelaufener Schutzfrist, wenn keine Verwertungsrechte bestehen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, gehe ich grundsätzlich davon aus, dass alles, was ich verwenden möchte, urheberrechtlich geschützt ist.

2.2 Bildrechte

„Bildrechte sind die dem Lichtbildner zustehenden Urheberrechte an seinem Lichtbild oder Lichtbildwerk. Außerdem fallen darunter das Persönlichkeitsrecht einer fotografierten Person, das Hausrecht beim Fotografieren auf fremden Grundstücken [1] sowie gewerbliche Schutzrechte an einem fotografierten Gegenstand, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Fotografiiererlaubnis erforderlich machen.“ (Bildrechte von Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25 UTC, Lizenz: CC-by-SA-3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Veränderung: Ausschnitt. Abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bildrechte&oldid=232024755> (Abgerufen: 15. Juli 2023, 16:02 UTC)

Ich verwende entweder eigene Fotos oder suche auf geeigneten Plattformen nach frei lizenzierten Fotos. Dabei dokumentiere ich den Zugriff und die Lizenz, denn es kann sein, dass sich Lizenzen auf Plattformen ändern.

2.3 Bildnisrechte

„Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.“ (Recht am eigenen Bild von Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25 UTC, Lizenz: CC-by-SA-3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> . Veränderung: Ausschnitt. Abrufbar unter https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Recht_am_eigenen_Bild&oldid=235173188 (Abgerufen: 15. Juli 2023, 16:10 UTC))

Fotos von Menschen verwende ich nur, wenn die Fotos frei lizenziert sind und entweder am Fundort angegeben ist, dass ein Modelvertrag abgeschlossen wurde, oder wenn das Foto von einer Organisation veröffentlicht wurde, bei der aufgrund der Größe und der Wichtigkeit es aus meiner Sicht wahrscheinlich ist, dass für die freie Lizenzierung die entsprechenden Rechte eingeholt wurden. Vollständig sicher ist dieses Vorgehen nicht und bei einem Fehler und einer Klägerin kann es hier teuer werden, denn ich bin verpflichtet diese Prüfung vorzunehmen. Deshalb versuche ich das zu umgehen oder selbst Fotos zu erstellen, bei denen ich die Rechte selbst einholen konnte.

2.4 Zitate

Zitate (§ 51) sind Teil der Schranken des Urheberrechts, d.h. der gesetzlich erlaubten Nutzungen:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“ (§ 51 Zitate [UrhG - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(gesetze-im-internet.de\)](#)). Ein Zitat ist aber nur dann ein Zitat, wenn § 13 Anerkennung der Urheberschaft gewahrt ist: „Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“ (§ 13 [UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)). Es muss somit mit einer Quellenangabe versehen werden.



Abbildung 6 Phyllomedusa rohdei von Renato Augusto Martins, Lizenz: CC By-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0> . Veränderung: keine. Abrufbar unter https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Perereca-macaco_-_Phyllomedusa_rohdei.jpg

Kernpunkt ist, dass ein Zitat zur Erläuterung des Inhaltes dient: Ein mit Quellenangabe auf einer Folie alleinstehendes Bild aus dem Werk einer anderen Person kann in einer Präsentation ein Zitat sein, weil es die Erläuterungen der Redenden belegt. Wird diese Folie jedoch hinterher ohne die eigentliche Aufführung und ohne einen die Aufführung ersetzenden Text veröffentlicht, handelt es sich wahrscheinlich nicht mehr um ein Zitat, weil das, was das Bild belegt, oder erläutert nicht mehr vorhanden ist. Ein Zitat ohne Quellenangabe ist kein Zitat und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Bei Abbildung 6 handelt es sich um ein dekoratives Bild. Es erläutert in keiner Weise den obenstehenden Text. Damit ist der Fall eines Zitates nicht gegeben. Dennoch ist die Verwendung in diesem Fall rechtens, weil es sich um ein frei lizenziertes Foto handelt und die Einschränkungen der Lizenz berücksichtigt wurden.

2.5 Das geht immer

Zitate sind Teil der Schranken des Urheberrechts. Auf meiner Folie habe ich sie extra aufgeführt, weil nicht alle Schranken für alle Akteure gelten. Neben Zitaten und anderen Schranken des Urheberrechts kann man sich einfach die Erlaubnis oder eine Lizenz zur Nutzung eines Materials einholen. Wichtig ist hierbei das Recht auf Vergütung.

Für nicht kommerzielle Zwecke von Bildungseinrichtungen gelten die Schranken nach §60a:

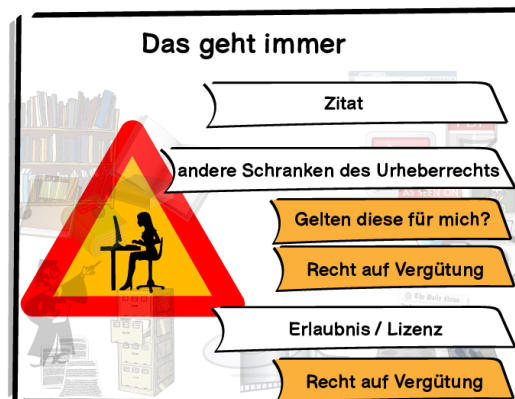


Abbildung 7 Das geht immer

„(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

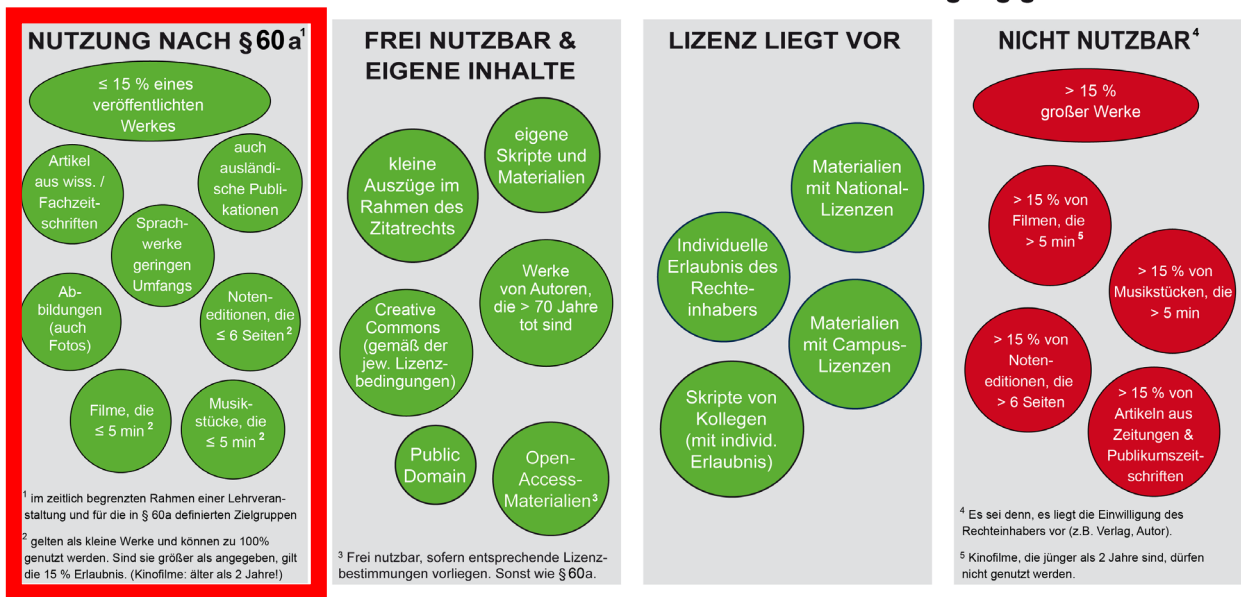
(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.“ ([§ 60a UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#))

Rechtsanwälte Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche kommen hier zu folgendem Schluss:
 „Entscheidend ist, ob der Unterricht selbst auf Gewinnerzielung abzielt oder nicht. In entgeltlichen Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen gelten die Nutzungsfreiheiten des § 60a UrhG daher z.B. nicht.“ (Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche Stand Oktober 2017
[Leitfaden Rechtsfragen Digitalisierung in der Lehre 2017-UrhWissG.pdf \(irights.info\)](#)
 S. 54)

Abbildung 8 zeigt eine Zusammenstellung der E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt von den Materialien, die in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen (Stand 26.03.2018). In dieser Abbildung habe ich die Nutzung nach §60a rot umrandet, da hier entsprechend geprüft werden muss, ob dieser gilt.

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

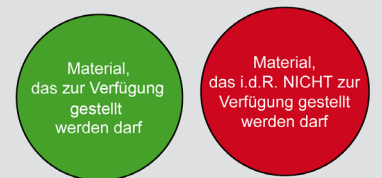
Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden. Publikumszeitschriften und Zeitungen sind ausgenommen. Für sie gilt die 15% Erlaubnis.



Stand: 26.03.2018, angepasst von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt; Original unter: www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a

Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück



Abbildung 8 Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

Stand 26.03.2018 von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt, Lizenz: CC BY SA 4.0,

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Veränderung: roter Kasten um NUTZUNG NACH §60a.

2.6 Hyperlinks und Framing

Zum Thema Hyperlinks und Framing gibt es interessant Rechtsprechungen, die in den Artikeln hinter den folgenden Links verständlich dargestellt werden.

- “Setzen eines Hyperlinks auf Website zu urheberrechtlich geschützten Werken begründet nicht immer Urheberrechtsverletzung” von kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 09.09.2016, Zugriff 03.03.2019, <https://www.kostenlose-urteile.de/Urteil23145>
- “Framing”: Einbetten von Internet-Videos auf eigener Webseite stellt keine Urheberrechtsverletzung dar” von kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 13.07.2015, Zugriff 13.03.2019, <https://www.kostenlose-urteile.de/Urteil21285>
- “Verlinkungen auf Zeitungsartikel verstoßen nicht gegen das Urheberrecht” von kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 13.02.2014, Zugriff 03.03.2019, <https://www.kostenlose-urteile.de/Urteil17689>

Hier gibt Rechtsprechungen, die der Nutzerin die "Pflicht zur Zurückverfolgung der Rechtekette" auferlegt:

- „Verlassen auf Zusicherung der Rechteinhaberschaft an fremden Fotos stellt fahrlässige Urheberrechtsverletzung dar“ von kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 17.03.2022, Zugriff <https://www.kostenlose-urteile.de/Beschluss21699>

Kapitel 7.12 S. 77ff Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content von Rechtsanwalt von Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche Stand Oktober 2017

[Leitfaden Rechtsfragen Digitalisierung in der Lehre 2017-UrhWissG.pdf \(irights.info\)](#) fasst die Rechtsprechung zusammen und erläutert sie. Daraus folgt für mich:

Hyperlinks, auch Deep Links auf frei zugängliche urheberrechtlich geschützte Materialien sind in Ordnung, solange diese nicht auf Materialien verweisen, die eine Urheberrechtsverletzung begehen.

Framing und Einbetten sind erlaubt, wenn es sich um frei zugängliche Videos handelt und diese selbst nicht Urheber- oder andere Rechte verletzen.

2.8 Lizenzen

Mit Lizenzen übertragen Schöpfer Nutzungsrechte an ihren Werken. Dabei sollten Lizenzen festlegen

- Wer genau das Werk nutzen darf?
- Wie oft das Werk genutzt werden darf?
- In welchem Format oder Medium das Werk genutzt werden darf?
- In welchem Kontext (z.B. kommerziell, nicht-kommerziell, redaktionell) das Werk genutzt werden darf?
- Wie lange oder über welchen Zeitraum das Werk genutzt werden darf?
- Wie genau das Werk genutzt werden darf?



Abbildung 9 Was eine Lizenz festlegt

Es gibt Lizenzen, wie z.B. die Creative Commons Lizenzen, die hier einen anderen Ansatz verfolgen. Anstatt zu definieren, was genau erlaubt ist, geben sie zunächst alle Nutzungsrechte frei und definieren dann die Einschränkungen, die zu befolgen sind.

Es gibt Plattformen und Repositorien, die die Lizenz vorgeben, unter der die Materialien veröffentlicht werden. Diese Lizenzen stehen dann oft nicht am originären Material dran. Es können auch Bedingungen formuliert werden, wie die Materialien gekennzeichnet werden müssen, wenn sie weiterverwendet werden.

2.9 Rechte und Lizenzen einholen

Zu diesem Thema empfehle Kapitel 8 S. 79ff Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche Stand Oktober 2017

[Leitfaden Rechtsfragen Digitalisierung in der Lehre 2017-UrhWissG.pdf \(irights.info\)](#).

Persönlich würde ich noch folgendes ergänzen:

Wenn eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung eines Fotos oder Videos unter einer freien Lizenz gegeben werden soll, würde ich darauf achten, dass die Bedeutung dieser Freigabe zusätzlich zur Benennung des Zwecks in der Einverständniserklärung erläutert wird. Ich gehe immer davon aus, dass sich die Betroffenen nicht mit Lizenzen auskennen, dies gilt insbesondere auch Eltern von Schülerinnen, auch wenn diese wahrscheinlich öfter Einverständniserklärungen unterschreiben.

2.10 Quellenangaben

Jeder Urheber hat das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft: *„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“* [§ 13 UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

„(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58, 59 sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61, 61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.“ § 63 UrhG Quellenangabe [§ 63 UrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

„Wie die Quelle genannt wird, welche Angaben zu machen sind und in welcher Form und an welcher Stelle die Quellenangabe erfolgt, hängt unter anderem von den Werkarten und der Verwendungform ab.“

(S. 54 ff Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche Stand Oktober 2017

[Leitfaden Rechtsfragen Digitalisierung in der Lehre 2017-UrhWissG.pdf \(irights.info\)](#)

Bei der Erstellung von OER spielt hier aus meiner Sicht die potenzielle Nachnutzung eine wichtige Rolle, bei der Überlegung wie genau und wo Quellenangaben gemacht werden. Möchte ich, dass Teile aus einer Präsentation oder aus einem Dokument direkt weiter verwendet werden können, dann ist es sinnvoll die vollständige Quellenangabe

genau dort anzubringen. Hierdurch wird jedoch häufig der Lesefluss gestört. Für die Nutzerinnen des eigentlichen Werkes sind Quellenangaben eventuell an anderen Stellen einfacher zu verarbeiten.

2.11 Schwarz-weiß: Darf ich oder darf ich nicht?

Da ich einen einfachen und rechtssicheren Umgang mit Materialien benötige gehe ich grundsätzlich davon aus, dass

- alle Materialien urheberrechtlich geschützt sind,
- meine Lehr- und Lernveranstaltungen in einem kommerziellen Kontext stattfinden und damit,
- § 60 a UrhG nicht für mich gilt
- Fotos mit Personen eine besondere Prüfung benötigen.

Das bedeutet konkret, dass

- Die Verwendung als Zitat möglich ist, wenn es sich um einen kleinen Ausschnitt handelt oder als Abbildung meine eigenen Gedankengänge belegt und erläutert.
- Die Verwendung möglich ist, wenn eine geeignete Lizenz vorliegt.
- Quellenangaben sind immer ein MUSS entsprechend der Wünsche der Schöpferin sind!
Korrekte Quellenangaben sind ein Zeichen von Qualität.



Abbildung 10 Schwarz-weiß: Darf ich oder darf ich nicht?



Foto cc-by Anke Strickroth

3 Open Educational Resources (OER)

„Open Educational Resources (OER) sind Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Dritte ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die UrheberInnen selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten.“

(Open Educational Resources von Deutsche UNESCO-Kommission, Lizenz: Zitat. Veränderung: Zugriff 17.07.2023. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources>)

OER genügen der 5-V-Regel. Ich darf sie

- Verwahren: Ich darf Kopien des Inhaltes anfertigen, besitzen und kontrollieren.
- Verwenden: Ich darf den Inhalt in unterschiedlichen Zusammenhängen einsetzen.
- Verarbeiten: Ich darf den Inhalt bearbeiten, anpassen, verändern, umgestalten.
- Vermischen: Ich darf den Inhalt im Original oder in einer Bearbeitung mit offenen Inhalten verbinden und etwas Neues schaffen.
- Verbreiten: Ich darf Kopien des Inhalts im Original oder in einer Überarbeitung teilen.

Dabei sind die von der Urheberin angegebenen Einschränkungen zu befolgen.

3.1 Die Creative Commons Lizenzen

Creative Commons wurde 2001 in den USA als gemeinnützige Organisation gegründet und setzt sich für das Teilen und Wiederverwenden von Kreativität und Wissen ein, in dem sie freie rechtliche Werkzeuge dafür zur Verfügung stellen. Das bekannteste davon sind die Creative Commons Lizenzen. Diese Lizenzen bauen auf geltenden Urheberrechten auf. Die Logik „alle Rechte vorbehalten“ wird dabei umgekehrt in „manche Rechte vorbehalten“. Zu jedem juristischen Lizenztext gibt es eine für Nicht-Juristen verständliche Lizenztextversion. Durch die Abstimmung auf die international unterschiedlichen Rechtsordnungen sind die Creative Commons Lizenzen in ihrer Anwendung rechtssicher.

Die Creative Commons Lizenzen werden durch das CC im Kreis und den folgenden Elementen zusammengesetzt:

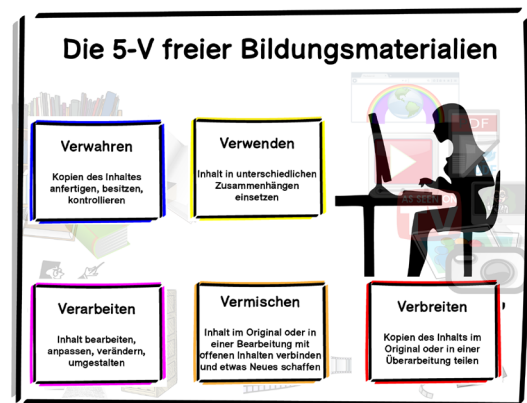








Abbildung 11 Die5-V freier Bildungsmaterialien basiert auf 5 V-Freiheiten für Offenheit von Julia Eggstein, Jöran Muuß-Merholz und Jörg Lohrer, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: graphische Umsetzung und Kürzung des Textes



- CC  Creative Commons
- BY  Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.
- SA  Anpassungen müssen unter den gleichen Bedingungen geteilt werden
- NC  Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werkes sind erlaubt
- ND  Ableitungen oder Bearbeitungen des Werks sind nicht gestattet.

Daraus ergeben sich folgende Kombinationen. Die mit einem schwarzen Rahmen markierten Lizenzen CC0, CC BY und CC BY-SA sind geeignet für freie Bildungsmaterialien.



PUBLIC DOMAIN

[CC0](#) CC Zero ist ein öffentliches Widmungsinstrument, das es Urhebern ermöglicht, ihr Urheberrecht aufzugeben und ihre Werke in die weltweite Public Domain zu stellen. CC0 erlaubt es Weiterverwenden, das Material in jedem Medium oder Format zu verbreiten, neu zu mischen, anzupassen und darauf aufzubauen, ohne Bedingungen


BY

[CC BY](#) Namensnennung


Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwertern, das Material in jedem Medium oder Format zu verbreiten, zu remixen, anzupassen und darauf aufzubauen, solange der Urheber genannt wird. Die Lizenz erlaubt auch die kommerzielle Nutzung, und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Die Lizenz enthält das folgende Element

BY




Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.




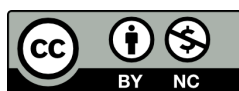
[CC BY-SA](#) Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwertern, das Material in jedem Medium oder Format zu verbreiten, zu remixen, anzupassen und darauf aufzubauen, solange der Urheber genannt wird. Die Lizenz erlaubt auch die kommerzielle Nutzung. Wenn Sie das Material umarbeiten, anpassen oder darauf aufbauen, müssen Sie das geänderte Material unter denselben Bedingungen lizenzieren.

Die Lizenz enthält die folgenden Elemente:

BY  Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.

SA  Anpassungen müssen unter den gleichen Bedingungen geteilt werden



[CC BY-NC](#)

Namensnennung - Nicht-kommerziell

Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwertern, das Material zu verbreiten, zu remixen, zu adaptieren und darauf aufzubauen, egal in welchem Medium oder Format, und zwar ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke und nur, solange der Urheber genannt wird.

Sie umfasst die folgenden Elemente:

BY 

Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.

NC 

Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werkes sind erlaubt






[CC BY-NC-SA](#)

Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwendern, das Material in jedem Medium oder Format für nichtkommerzielle Zwecke zu verbreiten, zu remixen, anzupassen und darauf aufzubauen, solange der Urheber genannt wird. Wenn Sie das Material umarbeiten,

anpassen oder darauf aufbauen, müssen Sie das geänderte Material unter denselben Bedingungen lizenzieren.

CC BY-NC-SA umfasst die folgenden Elemente:

- BY  Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.
- NC  Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werkes sind erlaubt
- SA  Anpassungen müssen unter den gleichen Bedingungen geteilt werden





[CC BY-](#)
[ND](#)

Namensnennung – Keine Bearbeitung

Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwertern, das Material in jedem Medium oder Format zu kopieren und zu verbreiten, jedoch nur in unbearbeiteter Form und nur solange der Urheber genannt wird. Die Lizenz erlaubt auch die kommerzielle Nutzung.

CC BY-ND umfasst die folgenden Elemente:

- BY  Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.
- ND  Ableitungen oder Bearbeitungen des Werks sind nicht gestattet.



[CC BY-](#)
[NC-ND](#)

Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung

Diese Lizenz erlaubt es Wiederverwertern, das Material in jedem Medium oder Format zu kopieren und zu verbreiten, jedoch nur in unbearbeiteter Form und nur solange der Urheber genannt wird. Die Lizenz erlaubt auch die kommerzielle Nutzung.

CC BY-ND umfasst die folgenden Elemente:




- BY  Die Urheberin oder der Urheber muss genannt werden.
- NC  Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werkes sind erlaubt
- ND  Ableitungen oder Bearbeitungen des Werks sind nicht gestattet.

Abbildung 12 Die Creative Commons Lizenzen im Überblick basiert auf About CC Licenses von Creative Commons, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Veränderung: Kürzung und Übersetzung. Übersetzung mit DeepL <https://www.deepl.com/translator>.

3.2 CC-Lizenzen sind kombinierbar!

Werke mit unterschiedlichen CC-Lizenzen können in ein Werk mit einer einzigen Lizenz „verschmolzen“ werden. Hierbei gilt die Regel, dass die Lizenz mit den größten Einschränkungen die Lizenz des neu entstandenen Werkes bestimmt. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, da sich einige Lizenzen durch ihre Einschränkungen widersprechen. So können z.B. CC BY-SA und CC BY-NC nicht miteinander kombiniert werden, da die CC BY-SA Lizenz die kommerzielle Nutzung erlaubt und durch das SA (share alike) einfordert, die CC BY-NC Lizenz die kommerzielle Nutzung aber explizit ausschließt. Die möglichen Kombinationen sind in

Neben den Creative-Commons-Lizenzen gehören auch die GNU General Public License (GPL) und die Digital-Peer-Publishing-Lizenz (DPPL) Standardlizenzen. Darüber hinaus haben viele Plattformen für
















	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Abbildung 13 Die von der Creative Commons-Organisation herausgegebene Kompatibilitätstabelle zeigt, welche CC-Lizenzen sich "verschmelzen" lassen, um das Material unter einer gemeinsamen Lizenz herauszugeben und welche nicht. CC License Compatibility Chart von Kennisland, Lizenz: CC0, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> . Veränderung: keine. Abrufbar unter <https://irights.info/wp-content/uploads/2023/07/Abbildung-5-CC-Kompatibilita%CC%88stabelle.png>

Fotos, Abbildungen etc. ihre eigenen freien Lizenzen definiert. Auch unter diesen gibt es welche, die die Anforderungen für freie Bildungsmaterialien erfüllen.

Ich empfehle die Verwendung von CC-Lizenzen, da diese sich miteinander verschmelzen lassen, so dass auch beim Remixen ein Werk mit genau einer Lizenz entstehen kann. Das vereinfacht die Nachnutzung.

4 OERinfo | Informationsstelle Open Educational Resources

Die Informationsstelle Open Educational Resources <https://open-educational-resources.de/> bietet Informationen rund um OER, OER-Wissen, einen Kalender mit OER-Veranstaltungen, einen Einstiegspunkt in Materialien und viele How-To-Anleitungen.

4.1 OER finden

OER können überall im Internet gefunden werden. Auch Materialien außerhalb von offiziellen Repositorien können dabei eine hohe Qualität aufweisen. Die Sammlung von OER-Verzeichnissen und -Services von OERinfo <https://open-educational-resources.de/materialien/oer-verzeichnisse-und-services/> bietet hier einen guten Einstiegspunkt.

Das Projekt OER-up! schlägt vor, vor der Suche Kriterien für die Auswahl von OER festzulegen.

4.1.1 Suchkriterien festlegen

Diese Tabelle aus einem Arbeitsblatt von OERup! bietet einen schönen Rahmen, um die Suche nach OER zielgerichtet zu gestalten

Bildungsniveau <i>Erwachsenenbildung, Hochschulbildung, ...</i>	
Thema	
Sprache	
Erstellungsjahr	
Beschaffenheit <i>Aktivität, Modul, Ressource</i>	
Format	

<i>Dokument, Bild, Konferenz, Lernaktivität, Kurs, Anwendung, Webseite, Dokumentation, Kongress, Interview, Fernsehsendung, Film, Literaturverzeichnis, Präsentation, Infografiken,...</i>	
Frist oder Dauer	
Stil <i>Wissenschaftlich/formell, informell</i>	
Lizenz <i>Verwendbarkeit</i>	
Andere <i>Bestimmen Sie andere Merkmale, die Sie für wichtig erachten</i>	

Bildungsniveau <i>Erwachsenenbildung, Hochschulbildung, ...</i>	
Thema	
Sprache	
Erstellungsjahr	
Beschaffenheit <i>Aktivität, Modul, Ressource</i>	
Format <i>Dokument, Bild, Konferenz, Lernaktivität, Kurs, Anwendung, Webseite, Dokumentation, Kongress, Interview, Fernsehsendung, Film, Literaturverzeichnis, Präsentation, Infografiken,...</i>	
Frist oder Dauer	

Stil <i>Wissenschaftlich/formell, informell</i>	
Lizenz <i>Verwendbarkeit</i>	
Andere <i>Bestimmen Sie andere Merkmale, die Sie für wichtig erachten</i>	

Abbildung 14 OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 2: Wonach suche ich? Suchkriterien festlegen von OERup! project, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Veränderung: Tabelle übernommen, Font geändert

4.2 OER beurteilen: erfüllen OER die Qualitätskriterien?¹

Die Auswahl der OER ist ein wesentlicher Schritt dieses Prozesses, um die Qualität der Ressource sicherzustellen. Pérez-Mateo et al. (2011) schlagen einen Katalog an Qualitätskriterien in Bezug auf Inhalt und Format vor. Sie können Ihnen dabei helfen, die passenden Ressourcen für Ihre Bedürfnisse auszusuchen.

In Bezug auf den Inhalt

Kriterium	Definition
Qualität	Hoch/mittel/niedrig
Eignung	Eignung und Relevanz der Information in Bezug auf das entwickelte Thema
Lizenz	Lizenzart für die Wiederverwendung des Inhalts (CreativeCommons, GNU FDL etc.). Hierbei handelt es sich um eine Bedingung für die Auswahl der OER für diese Aufgabe.

¹ OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 4: OER beurteilen: erfüllen OER die Qualitätskriterien? von OERup! project, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Veränderung: als eigenes Unterkapitel mit neuer Formatierung eingefügt, Font geändert. Abrufbar unter <https://redaktion.openeduhub.net/education/sharing/components/render/8e4442bb-9408-4e2f-bd91-7edf3122eb9b>

Konsistenz	Konsistenz des Inhalts und der Abhandlung
Organisation	Organisation und Reihenfolge des Inhalts
Zuverlässigkeit	Inwieweit bezieht die OER sich auf das Thema?
Gründlichkeit	Gründlichkeit und korrekte Argumentation der Aussagen und des Inhalts
Redegewandtheit	Vortragsweise beim Vortragen des Inhalts
Verweise	Zitate und Verweise, einschließlich der Wiederverwendung der OER
Argumentation	Qualität der entwickelten Argumente
Aktualität	Der Inhalt ist auf dem neusten Stand
Empfänger	Der Inhalt ist an den Empfänger angepasst
Zusammenfassung	Fähigkeit zur Zusammenfassung des Inhalts
Übersichtlichkeit	Der Inhalt ist nachvollziehbar und leicht verständlich
Stil	Stil der Kommunikation, einschließlich Rechtschreibung
Vorausblick	Inwiefern fördert der Inhalt die Entwicklung neuer Inhalte: Weitere Forschung auf diesem Gebiet, Einstiegsfragen, Formulierung neuer Fragen, Hinweise für die Recherche geben etc.
Urheberschaft	Namensnennung
Bewertung	Einschätzung vonseiten der Besucher (Nutzer)
Aufrufe	Anzahl der Aufrufe
Verbreitung	Indexierung in Suchmaschinen, Einbettungen, RSS, Twitter und/oder Facebook etc.

Überprüfung	Expliziter Überprüfungs- oder Bewertungsprozess (Erklärung des Erstellungsprozesses des Inhalts sowie der Überprüfung. Es sollten auch Elemente wie Urheberschaft, Datum, Bearbeitung, Alter der Version und Kontext der Entwicklung enthalten sein)
--------------------	--

In Bezug auf das Format

Kriterium	Definition
Geeignet	Das Format steht im Einklang mit dem präsentierten Inhalt
Struktur	Reihenfolge und Übersichtlichkeit der Struktur
Design	Design und Präsentation
Vielseitigkeit	Bilder, Links, Diagramme, Multimedia, Videos etc. sowie die korrekte Verwendung dieser Ressourcen
Benutzerfreundlichkeit	Leichte Handhabung und Zugang zu sämtlichen Inhalten
Typografie	Verwendung typografischer Ressourcen (Rahmen, Textattribute, Titel etc.)
Ressourcen	Verwendung der verschiedenen vom Tool bereitgestellten Ressourcen (optimale Verwendung)
Wiederverwendung	Einfache Wiederverwendung des Inhaltsformats
Eigenschaften	Einfache Wiederverwendung des Inhaltsformats
Zugänglichkeit	Inwiefern der Inhalt von allen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, verwendet werden kann
Multiplattform-Fähigkeit	Geeignet für verschiedene Arten von Geräten (Web, Handy etc.)

4.2.1 Das OER-Prüfinstrument

Ich persönlich überprüfe neben der inhaltlichen und didaktischen Qualität, folgende Aspekte

- Welche Lizenz hat das Material?
- Werden unterschiedlich lizenzierte Materialien verwendet?
- Werden Materialien von der Gesamtlizenz ausgeschlossen?
- Wurden nicht-frei lizenzierte Materialien verwendet? Wenn ja, dann kann ich nur Teile verwenden oder muss auf das Gesamtdokument als Hyperlink verweisen.
- Sind die Quellenangaben im Text/im Material an Ort und Stelle angegeben?
- Lassen sich Teile des Materials mit den Quellenangaben leicht in mein eigenes Material integrieren?

Eine schöne Systematik für die lizenztechnischen Aspekte bietet das OER-Prüfinstrument Think Tanks iRights.Lab im Auftrag des SenBJF, welches Henry Steinhau in seinem Artikel am 03. Juli 2023 auf dem Portal irights.info vorgestellt hat <https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946>.

Das Prüfinstrument setzt folgende Schritte um:

- Schritt 1: Vorprüfung auf nutzungsrechtliche Angaben
- Schritt 2: Vorhandene Angaben auf Geltung für enthaltene Inhalte prüfen
- Schritt 3: Prüfung, ob Inhalte als Zitate gekennzeichnet sind
- Schritt 4 Prüfung der Lizenzhinweise auf CC- und OER-Konventionen
- Schritt 5: Kompatibilität der CC-Lizenzen zueinander
- Schritt 6: Check auf Metadaten
- Schritt 7: Zusammenfassende Beurteilung

Der zugehörige Fragebogen ist unter diesem Link zu finden: [iRLab_OER_Prüfinstrumentarium_Stand_06.07.22 \(irights.info\)](#)

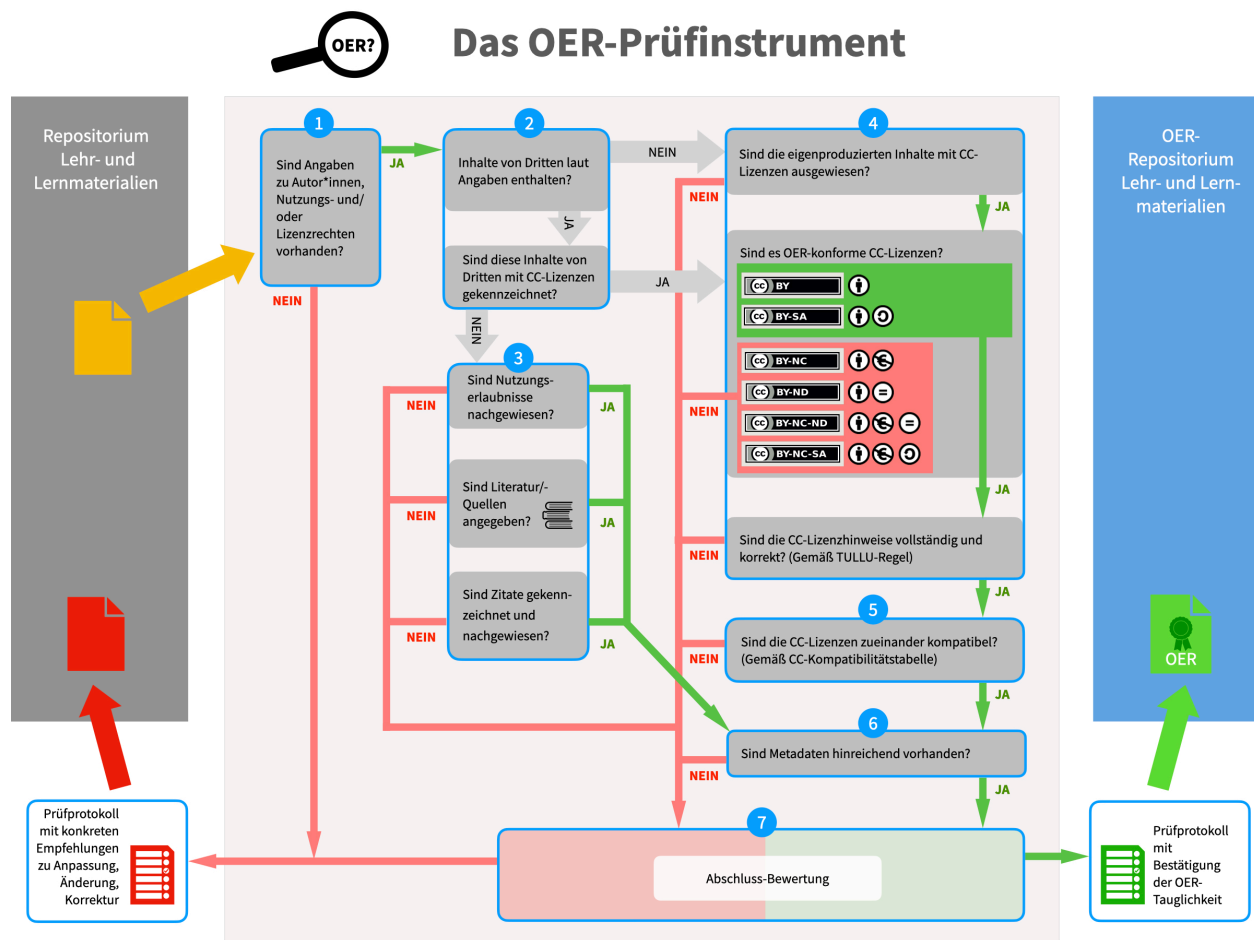


Abbildung 15 Die Methodik des OER-Prüfinstruments in schematischer Darstellung von Henry Steinhau, Lizenz: CC By-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Veränderung: keine. Abrufbar unter <https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946>

5 OER verwenden

OER können entsprechend der Lizenzangaben verwendet werden, solange die durch die Lizenz definierten Einschränkungen umgesetzt werden. Dazu gehört eine vollständige Quellenangabe entsprechend der Vorgaben der Lizenz.

„In den Lizenzbestimmungen ist festgelegt, welche Angaben ein/e Nachnutzer/in machen muss, um frei lizenziertes Material bei der Verwendung korrekt auszuzeichnen. Allerdings gibt die Lizenz auch einen Hinweis, dass die Angaben in „angemessener Form“ gemacht werden sollen. Was genau unter sinnvoll zu verstehen ist, definiert Creative Commons nicht, allerdings soll ein Lizenzhinweis so angebracht werden, wie es für das jeweilige Veröffentlichungsmedium sinnvoll ist. Dies ist nicht als Entschuldigung für schlechte Lizenznachweise zu sehen: die Lizenzen sind nur gültig, wenn sie korrekt nachgewiesen sind. Wer sich nicht an daran hält, begeht einen Urheberrechtsverstoß. Allerdings ist es ein Hinweis darauf,

durchaus kreativ zu werden: wo ein Lizenzhinweis aus gestalterischen Gründen direkt am Material nicht angebracht werden kann, hilft eine eindeutige Fußnote. Wo eine Vielzahl von Material nachgewiesen muss, kann ein Link auf eine extra dafür angelegte Seite mit Lizenzhinweisen Abhilfe schaffen, wenn gewährleistet ist, dass jedes Material eindeutig den für sie geltenden Lizenzhinweisen zuzuordnen ist.

*Ihre Bestandteile sind in den Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenzen vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet die Nennung des Titels, die in den Creative Commons Lizenzen bis einschließlich Version 3.0 vorgeschrieben ist, ab der Version 4.0 aber eine freiwillige Option darstellt. Eine respektvolle Geste ist die Nennung des Titels einer Ressource auf jeden Fall. Zwingend vorgeschrieben ist in allen Lizenzversionen die Nennung von Urheber*in, Lizenz, Ursprungsort und allen zusätzlichen Angaben, die ein/e Urheber*in bei der Veröffentlichung gemacht hat. Eine Übersicht über die Anforderungen der einzelnen Lizenzbedingungen hat Creative Commons zusammengestellt – sie zeigt, dass man mit Anwendung der TULLU-Regel eine gute Basis hat, die Lizenzbedingungen zu erfüllen.“ (OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: gekürzt und Text umgestellt.. Abrufbar unter <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>)*

Darüber hinaus ist es notwendig, Veränderungen, die man am Material vorgenommen hat, zu kennzeichnen. Dazu verwende ich Lizenzangaben nach der TULLU+V-Regel (basiert auf OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Veränderung: Ergänzung des Punkte Versänderung. Abrufbar unter <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>):

- **„Titel** – wie ist das Material benannt? Wenn ein Titel angegeben ist, sollte dieser genannt werden.
- **Urheber*in** – wer hat das Material erstellt? Der Name muss so angegeben werden, so wie ihn der/die Urheber*in genannt hat, auch wenn es sich um Nutzernamen, einen Gruppen-, Firmen- oder Vereinsnamen handelt.
- **Lizenz** – unter welcher Creative Commons Lizenz ist das Material veröffentlicht worden? Die Lizenzversion muss mit allen Bestandteilen genannt werden (siehe Beispiel unten), dazu gehört auch die Versionsnummer und ggf. die Angabe, ob es sich um eine portierte (an die Gesetzgebung eines Landes angepasste) Version handelt.
- **Link zur Lizenz** – wo ist der Lizenztext zu finden? Ein Link auf die Lizenz muss angegeben sein (bei Printprodukten wird der Link ausgeschrieben). Sehr unüblich, aber möglich ist es, anstelle eines Links eine Kopie des Lizenztextes mit dem Werk zu verbreiten.
- **Ursprungsort** – wo ist das Material zu finden? Ein Link auf den Fundort ist notwendig, damit Nachnutzer*innen den Ursprung nachvollziehen können.“
- **+Veränderung** – was genau wurde verändert? Wie wurde es bearbeitet? Dieser Punkt entfällt, wenn keine Veränderungen oder Bearbeitungen vorgenommen wurden.

DIE TULLU+V-REGEL ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN

Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung *
Materialien** unter Creative Commons-Lizenzen*** richtig zu kennzeichnen?



Kleingedrucktes:

*Mit „Verwendung“ ist hier die Verarbeitung, Vervielfältigung und Weiterverbreitung mit und ohne Bearbeitung des Inhaltes gemeint.

**Der Begriff „Werk“ oder „Material“ kann sich auf verschiedene Formen wie Fotos, Grafiken, Texte, Videos, Audios etc. beziehen.

***Die verschiedenen Lizenzfassungen unterscheiden sich in Details. So ist beispielsweise in Lizenzen in der Version 4.0 der Name des Werktitels nicht zwingend notwendig.



TULLU+V-Regel von Sabine Preusse nach einem Konzept von Matthias Andrasch basiert auf der Grafik von Julia Eggstein nach einem Konzept von Sonja Borski und Jöran Muuß-Merholz für OERinfo-Informationsstelle OER (www.open-educational-resources). Lizenz CC By 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.
Veränderung: Einfügen von „Veränderung“, Anpassung Titel und Kleingedrucktes

Abbildung 16 TULLU+V-Regel

HERZLICH WILLKOMMEN

Integrieren, Kombinieren und Verschmelzen



Was brauchen eigentlich die Nachnutzer*innen?

Foto cc-by Anke Strickroth

Eine Grundsatzentscheidung, welche Lizenz für Veröffentlichungen verwendet werden soll, ist hierbei hilfreich: Ich plädiere für eine CC BY-Lizenzierung. Diese verknüpft für mich die größtmögliche Freiheit für Nachnutzerinnen mit der größtmöglichen Wirkung für mich, da ich als Autorin sichtbar werde. Eine CC BY-SA verbindet dies mit dem moralischen Zeigefinger, dass alle Derivate unter der gleichen Lizenz veröffentlicht werden sollen. Das beinhaltet nicht, dass sie auch im Internet wieder veröffentlicht werden muss. In der Praxis führt CC BY-SA zu komplizierten Lizenzierungen, wenn ich OER mit geschützten Inhalten in einem Weiterbildungsprojekt verbinden möchte. Vor diesem Hintergrund ist die Lizenzentscheidung im Vorfeld wichtig, weil sie die Materialien, die ich remixen kann, von der Lizenzseite her eingrenzt.

In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob das Material die Anforderungen des OER-Prüfinstruments <https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946> erfüllt:

- Schritt 1: Vorprüfung auf nutzungsrechtliche Angaben
- Schritt 2: Vorhandene Angaben auf Geltung für enthaltene Inhalte prüfen
- Schritt 3: Prüfung, ob Inhalte als Zitate gekennzeichnet sind
- Schritt 4 Prüfung der Lizenzhinweise auf CC- und OER-Konventionen
- Schritt 5: Kompatibilität der CC-Lizenzen zueinander
- Schritt 6: Check auf Metadaten
- Schritt 7: Zusammenfassende Beurteilung

Der zugehörige Fragebogen ist unter diesem Link zu finden: [IRLab_OER_Prüfinstrumentarium_Stand 06.07.22 \(irights.info\)](https://irights.info/IRLab_OER_Pruefinstrumentarium_Stand_06.07.22).

6.1 Lizenzgeneratoren

Lizenzgeneratoren helfen das eigene Werk richtig zu lizenzieren und bieten dann den Lizenzhinweis mit Icon in unterschiedlichen Formaten an:

- <https://creativecommons.org/choose/>
- <https://lizenzhinweisgenerator.de/>
- <https://oerhoernchen.de/bildungsteiler>

6.2 Lizenzierungsbeispiel 1: Das Material ist vollständig ein eigenes Werk

Dies ist der leichteste Fall der Lizenzierung. Ich möchte z.B. ein eigenes Foto oder einen eigenen Text, in den ich keine Materialien Dritter integriert habe, lizenzieren. Ist eine Lizenz durch die Plattform, auf der ich

mein Material zur Verfügung stellen will, vorgegeben, dann erstelle ich diese entsprechend. Ist das nicht der Fall, dann kann ich die Lizenz frei wählen.

6.3 Lizenzierungsbeispiel 2: Kombination

Wenn ich viele unterschiedlich lizenzierte Materialien gleichberechtigt nebeneinanderstelle z.B. auf einem Arbeitsblatt, in einer Präsentation oder in einem e-learning Kurs, dann bietet sich die eine einfache Kombination von Materialien an. Dies ist dann sinnvoll nachnutzbar, wenn ich die Lizenzangaben direkt an den einzelnen Materialien anbringe. Sind die Lizenzangaben zu lang und stören die Betrachtung, wie das z.B. auf Präsentationsfolien oft der Fall ist, dann füge ich eine Kurzversion ans Objekt, die aus dem Lizenzicon und dem Namen der Autorin besteht. Die vollständige Lizenz findet sich dann entweder in einer Fußnote oder im Quellenverzeichnis am Ende des Dokumentes. Bei Präsentationsfolien z.B. füge ich die Kurzversion auf der Folie ein, die lange Lizenz im Kommentarfeld zur Folie und ans Ende in einem Quellenverzeichnis. Warum kommt sie auch ins Kommentarfeld? Wenn Nachnutzerinnen nur einen Teil der Folien entnehmen, dann ist die Lizenz direkt dabei und muss später nur ins eigene Quellenverzeichnis eingefügt werden. Das ist sehr viel einfacher, als ein Quellenverzeichnis nach dem passenden Lizenzhinweis zu durchsuchen. Dies gilt insbesondere für Präsentationen mit vielen Folien und vielen verschiedenen Materialien sowie für ganze e-learning Kurse. Bei diesen empfehle ich die einzelnen Kursbausteine durchgängig zu lizenzieren, so dass auch sie einfach in neue Kurse mit Lizenzangaben eingefügt werden können.

Beispiel an diesem Material:

In diesem Material sind an allen Fremdmaterialien vollständige Lizenzangaben angebracht. Meine eigenen Teile möchte ich CC BY-Lizenzieren. Damit es als Kombination sinnvoll nutzbar ist, müsste ich jetzt an jeden eigenen Teil eine eigene Lizenzangabe anbringen. Diese könnte ich wie in e-learning Kursen oder h5p-Elementen an jedes Unterkapitel anbringen. Für dieses Textdokument ist das aus meiner Sicht nicht ideal. Ich würde dieses Vorgehen jedoch für die zugehörige Präsentation für einen Vortrag wählen, da ich hier die im Text angeführten Abbildungen jeweils auf einer Folie präsentieren würde.

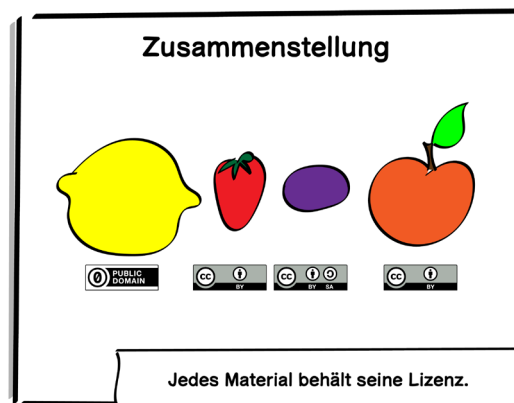














Abbildung 18 Die Zusammenstellung von Lizenzen ist wie unterschiedliches Obst. Jede Lizenz steht für sich.

Titel des Werkes	Urheber*in	Lizenz bzw. Nutzung als/unter
Foto	Anke Strickroth	
ClipArts	verschiedene	
UrhG	Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz	Zitat
Bildrechte	Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25 UTC	
Recht am eigenen Bild	Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25 UTC	
Präsentation zu Kick-Off OER- Fachexperten	Hedwig Seipel	
Präsentation zu Kick-Off OER- Fachexperten	Hedwig Seipel	
Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden? Stand 26.03.2018	E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt	
Open Educational Resources	Deutsche UNESCO-Kommission	Zitat
5 V-Freiheiten für Offenheit	Julia Eggstein, Jöran Muuß- Merholz und Jörg Lohrer	
About CC Licenses	Creative Commons	
OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 2: Wonach suche ich? Suchkriterien festlegen	OERup! project	

OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 4: OER beurteilen: erfüllen OER die Qualitätskriterien?	OERup! project	
Die Methodik des OER- Prüfinstruments in schematischer Darstellung	Henry Steinhau	
Phyllomedusa rohdei	Renato Augusto Martins	
CC License Compatibility Chart	Kennisland	
OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel	Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER	
OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel	Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER	
Infografik: Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich?	Jöran Muuß-Merholz für wb-web.de	
10 Tipps zur Veröffentlichung von OER Materialien in der politischen Bildung - Nachnutzung leicht gemacht	Guido Brombach	

Die Lizenz könnte so aussehen:

Textbausteine und Abbildungen in IOERning by doing: Open Educational Resources richtig verwenden und selbst veröffentlichen von Sabine Preusse sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Einzelne Elemente wie Textblöcke, Grafiken, Abbildungen etc. sind eigenständig lizenziert. Einige verwendete Zitate Dritter stehen nicht unter freier Lizenz. Sie können also nur zusammen mit diesem Werk verbreitet werden, solange eine Auseinandersetzung damit im Sinne von des Zitatrechts nach §51 UrhG gegeben bleibt.

6.4 Lizenzierungsbeispiel 3: Integration

Bei der Integration werden andere Materialien in das eigene Material eingebettet. In diesem Fall erteilt man eine Lizenz für das eigene Werk und schließt anderweitig lizenzierte Materialien von dieser Lizenz aus. Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn ich z.B. mein Logo und andere urheberrechtlich geschützte Materialien verwende, für die ich eine Lizenz erworben habe. Das ist aus meiner Sicht als Erstellerin sehr praktisch, da ich den Rest meines Materials dennoch unter einer freien Lizenz veröffentlichen kann. Aus Sicht der Nachnutzerinnen bedeutet dies jedoch, dass ich bei jedem entsprechend gekennzeichneten Fremdmaterial prüfen muss, ob auch ich die Rechte habe, dieses mit dem Material zu verwahren, verwenden, verbreiten, verändern und zu vermischen. Dann bleibt oft als Ultima Ratio das einen Link zur Verfügung zu stellen.

Beispiel an diesem Material:

In diesem Dokument sind bereits alle Fremdmaterialien an Ort und Stelle mit einer eigenen Lizenz gekennzeichnet. Die Fremdmaterialien, die Art ihrer Nutzung, sowie die Lizenz habe ich in folgender Tabelle zusammengefasst. Darunter befinden sich Zitate und Materialien, die z.B. CC BY-SA lizenziert sind. Ich persönlich präferiere eine CC BY-Lizenz. Diese ist offener als die CC BY-SA Lizenz. Wenn ich also mein Dokument CC BY lizenzieren möchte, dann muss ich die anderweitig lizenzierten Materialien davon ausschließen.

Die Lizenz könnte dann so aussehen:



IOERning by doing: Open Educational

Resources richtig verwenden und selbst veröffentlichen

von Sabine Preusse ist lizenziert unter einer unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0

International Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Diese Lizenz erstreckt sich nicht auf

anderweitig lizenzierte Textblöcke, Grafiken, Abbildungen etc., die eigenständig lizenziert sind. Einige

verwendete Zitate Dritter stehen nicht unter freier Lizenz. Sie können also nur zusammen mit diesem

Werk verbreitet werden, solange eine Auseinandersetzung damit im Sinne von des Zitatrechts nach §51 UrhG gegeben bleibt.

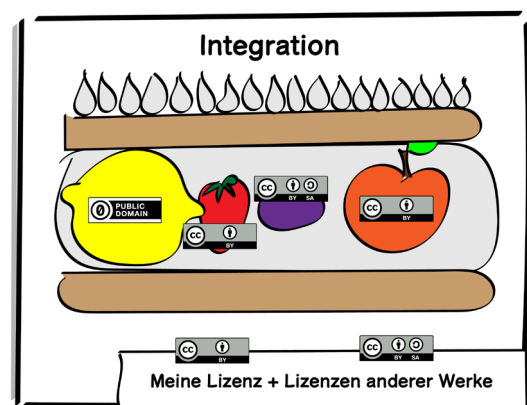


Abbildung 19 Die Integration von Lizenzen ist wie die Einbettung von ganzem Obst in die Cremeschicht einer Torte. Die Torte hat die eine Lizenz, und die alle abweichenden Lizenzen bleiben für sich stehen.

6.5 Lizenzierungsbeispiel 4: Verschmelzung

Bei der Verschmelzung erhält das neu entstandene Werk EINE Lizenz, die sich über alle Teilmaterialien erstreckt. Dabei kann es vorkommen, dass Fremdmaterialien, die im neuen Werk verarbeitet wurden, mit einer anderen Lizenz als ihrer ursprünglichen Lizenz versehen werden, z.B. ist eine Collage aus CC0 lizenzierten Icons jetzt mit einer CC BY oder CC BY-SA Lizenz versehen. Dies funktioniert nur bei Creative Commons-Lizenzen, da diese miteinander kombinierbar sind, wenn sie sich nicht gegenseitig ausschließen, wie z.B. CC BY-SA und CC BY-NC. Aus Sicht der Nachnutzerin ist dies gerade bei umfangreicheren Werken ideal. Ich schaue auf die Lizenz und muss keine Einzelprüfung der Fremdmaterialien wie im Falle der Integration durchführen.

Beispiel an diesem Material:

In diesem Dokument sind bereits alle Fremdmaterialien an Ort und Stelle mit einer eigenen Lizenz gekennzeichnet. Die Fremdmaterialien, die Art ihrer Nutzung, sowie die Lizenz habe ich in folgender Tabelle zusammengefasst. Darunter befinden sich Zitate und Materialien, die z.B. CC BY-SA lizenziert sind. Die CC BY-SA Lizenz ist dabei diejenige, mit der größten Einschränkung. Vor diesem Hintergrund wähle ich bei einer Verschmelzung genau diese Lizenz. Handelt es sich bei den Zitaten um richtig umgesetzte Zitate, dann sind sie, solange Nachnutzerinnen nicht die zugehörigen Ausführungen löschen, auch bei einer Nachnutzung noch Zitate. Die richtige Ausführung hier liegt dann in der Verantwortung der Nachnutzerinnen. Bleiben als Stolperstelle die Zitate aus dem UrhG. Diese stehen für sich selbst und erläutern nicht meine eigenen Gedanken. Wäre das UrhG als Gesetzestext urheberrechtlich geschützt würde ich hier eine Urheberrechtsverletzung begehen. Da es sich aber um einen Gesetzestext handelt, ist dieser eben nicht urheberrechtlich geschützt und kann deshalb aus meiner Sicht so verwendet werden. Hier noch einmal der Hinweis: Dies sind die Überlegungen einer Praktikerin und KEINE Rechtsberatung.

Die Lizenz könnte dann so aussehen:



IOERning by doing: Open Educational Resources richtig verwenden und selbst veröffentlichen von Sabine Preusse ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Einige verwendete Zitate Dritter stehen nicht unter freier Lizenz. Sie können also nur zusammen mit diesem Werk verbreitet werden, solange eine Auseinandersetzung damit im Sinne von des Zitatrechts nach §51 UrhG gegeben bleibt.



Abbildung 20 Verschmelzung: Bei einer Verschmelzung von Lizenzen bestimmt die Lizenz mit den größtmöglichen Einschränkungen die Gesamtlizenz. Hierbei ist die Kompatibilität der Lizenzen zu beachten.

6.6 Forschungsdaten

Viele Förderinstitutionen fordern mittlerweile die sofortige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten unter einer CC BY-Lizenz.

- Forschungsergebnisse werden üblicherweise in Publikationen zusammengefasst. Hier handelt es sich um ein eigenes Werk, das entsprechend lizenziert werden kann, wenn das Journal diese Lizenz unterstützt.
- Für Forschungsdaten gilt das FAIR-Prinzip. Die Forschungsdaten müssen für Menschen und Maschinen „actionable“ sein. Das beinhaltet, dass sie auffindbar (F = Findable) und zugänglich (A = Accessible) sind, dass sie in so einem Format veröffentlicht werden, dass sie weiterverwendet werden können (I = Interoperable) und dass die verwendeten Werkzeuge und Prozeduren so dokumentiert und veröffentlicht werden, dass die Ergebnisse von Menschen oder Maschinen reproduziert oder mit anderen Datensätzen kombiniert werden können (R = Reproducible).

Hierfür spielen geeignete Repositorien und auch Metadaten, die ebenfalls frei lizenziert werden sollen, eine entscheidende Rolle. Einen Einstieg in das Thema bietet Open Research Data and Data Management Plans - Information for ERC grantees von ERC Scientific Council, Lizenz: Zitat. Veränderung: Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version). Abrufbar unter https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/ERC_info_document-Open_Research_Data_and_Data_Management_Plans.pdf) In diesem werden auch verschiedene Repositorien für Forschungsdaten vorgestellt.

6.7 Was stelle ich Nachnutzerinnen zur Verfügung

Wenn ich ein OER erstellt habe, stellen sich mir folgende Fragen:

- Was genau veröffentliche ich? Ist es das Dokument als Ganzes, oder das Dokument zuzüglich der einzelnen Bausteine in einzelnen Dateien?
- In welchen und wie vielen Formaten stelle ich dann diese Veröffentlichung zur Verfügung? Ich verwende im Alltag kommerzielle Software, deren Nutzung mir leichtfällt. Dies möchte ich bei der Erstellung von OER nicht ändern, da ich die Zeit, die ich habe, lieber in die Inhalte investiere. Die Idee hinter OER ist aber, dass andere diese auch mit freier Software weiternutzen können.

Die Antwort auf diese Fragen wird in meiner Praxis vor allem dadurch bestimmt, was genau ich mit meinem OER erreichen möchte:

- Ich möchte ein Handout den Teilnehmerinnen zur Nachbereitung zur Verfügung stellen? Hier reicht ein pdf.
- Ich möchte meine Sichtbarkeit als Expertin erhöhen? Auch hier reicht ein pdf, dazu werden Aktivitäten zur Verbreitung notwendig.

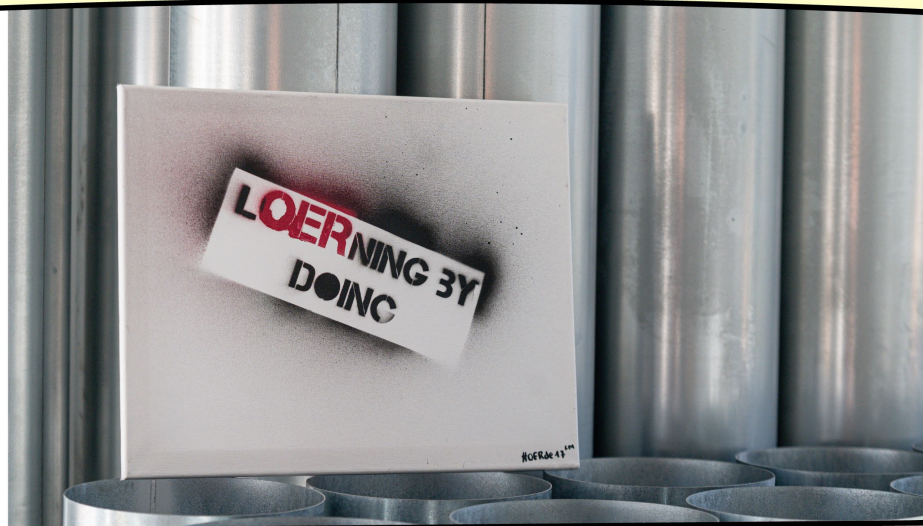
- Ich möchte andere befähigen, auch so einen Workshop durchzuführen? Hier benötige ich zum Handout für die Teilnehmerinnen auch eine Anleitung für diejenigen, die den Workshop durchführen wollen/sollen.
- Ich möchte anderen ermöglichen, meine Abbildungen und Text in ihre eigenen Materialien weiterzuentwickeln? Hier werden editierbare Versionen aller Einzeldateien benötigt.

In 90% der Fälle, in denen ich OER remixe, benötige ich als Nachnutzerin:

- Alle Abbildungen im OER sind CC0, CC BY, oder CC BY-SA lizenziert. Dies ist häufig nicht der Fall, was dann den größten Arbeitsaufwand auf meine Seite macht, weil ich diese eben nicht einfach verwenden kann.
- Ein pdf, welches ich mir sicher und in der von der Autorin vorgesehenen Formatierung ansehen kann.
- Ein freies Format, das mir ermöglicht, Teile oder auch das Ganze so zu kopieren, dass ich es in mein eigenes Dokument einfügen kann. Wenn diese mit vollständigen Quellenangaben versehen sind, dann kann ich mir die Arbeit sparen auf die Fremdmaterialien direkt zuzugreifen und diese direkt einzubinden.
- Fremdmaterialien mit vollständigen Links, so dass ich direkt auf das Original zugreifen kann, sind aus meiner Sicht ein guter Ersatz für die Veröffentlichung der Einzelmaterialien.

HERZLICH WILLKOMMEN

Die Goldenen M und Ms des Veröffentlichens



Gold Standards, Metadaten und Mut zu offenen
Enden

Foto cc-by Anke Strickroth

7 OER veröffentlichen

Auch OER sollten wie Forschungsdaten für Menschen und Maschinen „actionable“ sein. Deshalb sollten sie

- die Gold Standards erfüllen und möglichst barrierefrei sein,
- in verschiedenen geeigneten Formaten angeboten werden, die mit freier Software bearbeitet werden können,
- mit geeigneten Metadaten versehen werden,
- dort veröffentlicht werden, wo sie den größten Mehrwert für die Autorin erzeugen, und
- dort veröffentlicht oder bekannt gemacht werden, wo sie von potenziellen Nachnutzerinnen gefunden werden.
- so veröffentlicht werden, dass es Kontaktmöglichkeiten für Feedback gibt.

7.1 Gold-Standards

Qualität liegt zum einen im Auge der Betrachterin, zum anderen kann sie je nach Nutzungskontext sehr unterschiedlich ausfallen: In einer Datenbank mit Bildungsmaterialien ist ein Foto, das auf den ersten Blick eine sehr schlechte Qualität aufweist. Als Lehr- und Lernmaterial kann es aber eine sehr hohe Qualität haben, weil anhand dieses Fotos z.B. erklärt werden kann, welche Fehler beim Fotografieren, welche Auswirkungen haben können. Deshalb ist es wichtig, den Zweck und den Kontext eines Materials für Nachnutzerinnen darzulegen.

Zu den Gold-Standards wurden mehrere Artikel veröffentlicht:

- [Der Gold-Standard für Videos als OER – Warum eine CC-Lizenz nicht ausreicht](#)
- [Bildung auf die Ohren – Der Gold-Standard zur Veröffentlichung von Podcasts als OER](#)
- [Mit Spielen lernen – Der Gold-Standard für Spiele als OER](#)
- [Eine Frage spezieller Werkzeuge – Der Gold-Standard zu Arbeitsblättern und interaktiven Übungen als OER](#)
- [Der Gold-Standard zur Veröffentlichung von Texten als OER](#)
- [Der OER-Gold-Standard für ein häufig verwendetes Format – Das Foto](#)
- [Der Gold-Standard für das vielleicht unterschätzteste Format: Präsentationsfolien als OER](#)
- [Zusammenspiel von Materialarten und Werkzeugen – Der Gold-Standard für Onlinekurse als OER](#)

- [Eine Sammlung verschiedener Formate – Der Gold-Standard für OER in Form von Blogs und Webseiten](#)
- [Verändern. Anpassen. Teilen. Der Gold-Standard zur Veröffentlichung von Maker-Vorlagen als OER](#)

Die ergänzenden Videos sind in einer eigenen [YouTube-Playlist](#) zu finden.

7.2 Metadaten

Metadaten ermöglichen es, Informationen über das OER an Suchmaschinen und Crawlern weiterzugeben, so dass das eigene OER bei einer passenden Suchanfrage auch gefunden werden kann. Ein erster Schritt in die Welt der Metadaten ist es, die eigenen OER mit entsprechenden Metadaten zu versehen:

- Was das OER beinhaltet: Titel, Beschreibung
- Was es genau ist: z.B. Übung, Video, Präsentation etc.)
- Wer es erstellt hat: Autorin, Datum
- Lizenz: Auch diese gebe ich in den Metadaten als Kurzform an.

Wenn ich mein OER veröffentliche, werden häufig weitere Metadaten abgefragt. Lade ich mein OER auf die eigene Webseite hoch, dann verwende ich Tags für das Anhängen von Metadaten an.

Einen ersten Einstieg in die Welt der Metadaten bietet:

[https://de.wikiversity.org/wiki/Workshop: OERInfo#Technische Schnittstellen und OER](https://de.wikiversity.org/wiki/Workshop:_OERInfo#Technische_Schnittstellen_und_OER)

Das Projekt JOINTLY hat u.a. einen Leitfaden für die Bereitstellung von Metadaten veröffentlicht: [OER-Metadaten – JOINTLY \(eduloop.de\)](#)

Ein Beispiel für einen Metadaten-Leitfaden hat auch das Projekt OERup! veröffentlicht: [Metadaten-Leitfaden - edu-sharing \(oer-contentbuffet.info\)](#)

8 Mut zu offenen Enden

Die folgenden 10 Tipps gibt Guido Brombach zur Veröffentlichung von OER-Materialien in der politischen Bildung. Sie können meines Erachtens auch auf andere OER-Materialien übertragen werden (10 Tipps zur Veröffentlichung von OER Materialien in der politischen Bildung - Nachnutzung leicht gemacht von Guido Brombach, Lizenz: CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/> .

Veränderung: Austausch der Reihenfolge der Tipps 3 bis 10. Abrufbar unter https://wikimedia.de/wiki/OERde14/Programm/Talk_34):

1. Werden die Materialien nicht intensiv genutzt, stirbt die Dynamik des Entwicklungsprozesses.

2. Möchtest du, dass deine Materialien angepasst werden? – Stelle dein Material in einem bearbeitungsfreundlichen Format bereit. Bearbeitungsfreundlich ist jedes Format, zu dessen Software jeder Zugang hat, egal welches Betriebssystem genutzt wird.
3. Offene Enden, um das Material nicht nur anpassen zu können, sondern auch zu müssen.
4. Fertige eine Dokumentation an. Entweder in Form einer Anleitung oder einer Beschreibung des eigenen praktischen Einsatzes.
5. Sehe dich als Dienstleister für dein Material. Nur wenn du ernsthaft Support anbietest (Mailadresse, Telefonnummer, Webforum) werden deine Materialien auch eingesetzt.
6. Mit Kritik umgehen, heißt in pädagogischen Zusammenhängen häufig die eigene Arbeit in Frage zu stellen. Das gilt auch für Materialien, die häufig den eigenen “way of teach” spiegeln.
7. Fehlerhafte Benutzung sind die Grundlage für die Verbesserung des Materials. Gehe davon aus, dass Fehler nicht offen beschrieben werden, sondern biete eine Kontaktmöglichkeit, zum Beispiel per Mail, um direkt mit dem Autor in Kontakt zu treten
8. Mache dein Material kompatibel zu den verbreiteten Plattformen. Je mehr Menschen mit ihren Plattformen dein Material nutzen und anpassen können, umso besser.
9. Fehlerhafte Benutzung sind die Grundlage für die Verbesserung des Materials. Gehe davon aus, dass Fehler nicht offen beschrieben werden, sondern biete eine Kontaktmöglichkeit, zum Beispiel per Mail, um direkt mit dem Autor in Kontakt zu treten
10. Mache dein Material kompatibel zu den verbreiteten Plattformen. Je mehr Menschen mit ihren Plattformen dein Material nutzen und anpassen können, umso besser.

9 Quellenverzeichnis

Foto von Anke Strickroth, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> .

Abrufbar unter <https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel>

ClipArts von verschiedene, Lizenz: CC0 1.0, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> .

Abrufbar unter <https://openclipart.org>

UrhG von Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz, Lizenz: Zitat. Abrufbar unter

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html#BJNR012730965BJNE022615360>

Bildrechte von Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25 UTC, Lizenz:

CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> . Veränderung: Ausschnitt.

Abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bildrechte&oldid=232024755> (Abgerufen: 15. Juli 2023, 16:02 UTC)

Recht am eigenen Bild von Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. März 2023, 09:25

UTC, Lizenz: CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> . Veränderung:

Ausschnitt. Abrufbar unter

https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Recht_am_eigenen_Bild&oldid=235173188 (Abgerufen: 15. Juli 2023, 16:10 UTC)

Präsentation zu Kick-Off OER-Fachexperten von Hedwig Seipel, Lizenz: CC BY 4.0,

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> . Veränderung: Folie 4 Text gekürzt und auf neuem

Hintergrund verwendet. Abrufbar unter [https://oer-contentbuffet.info/edu-](https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel)

[sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel](https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel)

Präsentation zu Kick-Off OER-Fachexperten von Hedwig Seipel, Lizenz: CC BY 4.0,

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> . Veränderung: Folie 5 Text gekürzt und auf neuem

Hintergrund verwendet. Abrufbar unter [https://oer-contentbuffet.info/edu-](https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel)

[sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel](https://oer-contentbuffet.info/edu-sharing/components/render/85016e73-c1c0-44db-b2ff-719547044e34?q=hedwig%20seipel)

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden? Stand

26.03.2018 von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt, Lizenz: CC BY-SA 4.0,

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: roter Kasten um NUTZUNG NACH §60a.

Abrufbar unter Info_Schaubild_Material_inLehre_AnpassungMrz2018_v5.png (3508×2427) (tu-darmstadt.de)

Open Educational Resources von Deutsche UNESCO-Kommission, Lizenz: Zitat. Veränderung: Zugriff

17.07.2023. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources>

5 V-Freiheiten für Offenheit von Julia Eggstein, Jöran Muuß-Merholz und Jörg Lohrer, Lizenz: CC BY

4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: graphische Umsetzung und Kürzung des

Textes. Abrufbar unter https://open-educational-resources.de/wp-content/uploads/20180111Infografik_5V.png

About CC Licenses von Creative Commons, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: Kürzung und Übersetzung. Übersetzung mit DeepL <https://www.deepl.com/translator>. Abrufbar unter <https://creativecommons.org/about/ccllicenses/>

OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 2: Wonach suche ich? Suchkriterien festlegen von OERup!

project, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> /. Veränderung: In eigene Formatierung überführt, gekürzt."

OERup! Training, Modul 3 Aufgabe 4: OER beurteilen: erfüllen OER die Qualitätskriterien? von OERup! project, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Veränderung: als eigenes Unterkapitel mit neuer Formatierung eingefügt. Abrufbar unter <https://redaktion.openeduhub.net/edu-sharing/components/render/8e4442bb-9408-4e2f-bd91-7edf3122eb9b>

Die Methodik des OER-Prüfinstruments in schematischer Darstellung von Henry Steinhau, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> /. Veränderung: keine. Abrufbar unter <https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946>

Phyllomedusa rohdei von Renato Augusto Martins, Lizenz: CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> . Veränderung: keine. Abrufbar unter https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Perereca-macaco_-_Phyllomedusa_rohdei.jpg

CC License Compatibility Chart von Kennisland, Lizenz: CC0, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> /. Veränderung: keine. Abrufbar unter <https://irights.info/wp-content/uploads/2023/07/Abbildung-5-CC-Kompatibilita%CC%88stabelle.png>

OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> /. Veränderung: gekürzt und Text umgestellt. Abrufbar unter <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>

OER leichtgemacht mit der TULLU-Regel von Jöran Muuß-Merholz und Sonja Borski für OERinfo – Informationsstelle OER, Lizenz: CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> . Veränderung: Ergänzung des Punktes Veränderung. Abrufbar unter <https://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>

Infografik: Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich? von Jöran Muuß-Merholz für wb-web.de, Lizenz: CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/> /. Veränderung: keine. Abrufbar unter <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-uberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html>

10 Tipps zur Veröffentlichung von OER Materialien in der politischen Bildung - Nachnutzung leicht gemacht von Guido Brombach, Lizenz: CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

. Veränderung: Austausch der Reihenfolge der Tipps 3 bis 10. Abrufbar unter
https://wikimedia.de/wiki/OERde14/Programm/Talk_34